

477) Bekanntmachung

des bei Ablösung der Reallasten nach dem Gesetze vom 2. März 1850. zu beachtenden Normal-Markt-Ortes und der Normal-Preise für die Kreise Münster und Warendorf.

Nachdem zur Ausführung der Bestimmungen §§. 10, 12, 21, 23—25, 30, 57, 67 und folg.: des Gesetzes betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850, die nach den gesetzlichen Vorschriften gewählten Mitglieder der für die Kreise Münster und Warendorf gebildeten Districts-Commission zusammengesetzt sind, und über die hinsichtlich des zu beachtenden Normal-Markt-Ortes und der Normal-Preise zu machenden Vorschläge sich geeinigt haben, über einige streitig gebliebene Punkte aber entschieden, und die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, so werden nunmehr die Vorschläge in Gemäßheit des §. 67 des Gesetzes vom 2. März 1850 bestätigt und die nunmehr völlig feststehenden Ablösungs-Normal-Sätze, sowie der Normal-Marktort im Nachstehenden hierdurch, und zwar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sie nach §. 69 des Gesetzes für die nächsten 10 Jahre bei allen vorkommenden Ablösungen von Reallasten zur Anwendung gelangen.

1. Preisregulirender Markt-Ort für die in marktgängigen Körner-Früchten bestehenden Abgaben. (§§ 19. 23 des Gesetzes)

Der preisregulirende Marktort für die Kreise Münster und Warendorf welche nur einen Preisbezirk bilden, ist die Stadt Münster. Für die marktgängigen Körnerfrüchte, worunter Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen zu verstehen, bilden die aus den letzten 24 Jahren vor Anbringung der Provocation (jedoch mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre) zu ermittelnden Martini-Durchschnitts-Preise des Marktes zu Münster den Ablösungs Betrag.

Von diesen Durchschnittspreisen findet, wenn §. 26 des Gesetzes zur Anwendung kommt, ein Abzug von 5 Prozent wegen geringerer Beschaffenheit des Zins-Getreides, wenn §. 33 des Gesetzes zur Anwendung kommt, kein Abzug Statt.

II. Ablösungs-Preise der Gegenstände fester Natural-Abgaben und der Zehnten, außer den marktgängigen Körnerfrüchten. (§. 30 des Gesetzes. vgl. §. 33.)

A. Vegetabilische Erzeugnisse und Waaren. a Inländische.		Neue Ablösungs-Preise.		
		Zbl. Sg. Pf.		
1. Saamen-Getreide (Saat-Getreide).				
Saat-Weizen		2	9	2
» Roggen		1	20	2
» Gerste		1	8	10
» Hafer		—	25	5
2. Sonstige Körner-Früchte.				
Gelbe Erbsen		2	—	2
Graue Erbsen		1	18	9
Wicken		1	6	11
Bohnen (Pferdebohnen)		1	18	9
Große Bohnen (dicke Bohnen)		1	20	—
Witsbohnen (weiße Bohnen)		2	5	9
Sommer-Roggen		1	12	3
Kleine vierzeilige Gerste		1	3	5
Rauher Hafer oder sogenannter leichter Hafer, — auch brauner Hafer oder schwarzer Sandhafer genannt (<i>avena strigosa</i>)		—	16	6
Raps-Samen		2	26	—
Winter-Rübsen		2	19	—
Sommer-Rübsen		2	10	—
Trespe		—	23	10
Malz		1	3	—
3. Mengkorn oder vermischt ausgesäetes Getreide.				
Weizen mit Roggen		1	24	5
Gerste mit Hafer		—	28	—
Gerste mit Buchweizen		1	5	—
Gerste, Hafer und Buchweizen		1	1	—
Rauher Hafer mit Buchweizen		—	25	3
Bohnen, Wicken, graue Erbsen und Hafer		1	7	8
Roggen und Trespe		1	4	—

(Für den Berliner Scheffel von 3072 Kubik-Sollen.)

		Neue Ablösungs-Preise.		
		Tbl. Sg. Pf.		
4. Stroh.				
Für das Schock (1200 Pfund.)	Weizen-Stroh	3	25	—
	Roggen-Stroh	3	25	—
	Sommer-Roggen Stroh	3	2	—
	Gersten-Stroh	2	16	8
	Hafer-Stroh	3	2	—
	Erbsen-Stroh	3	2	—
	Wicken-Stroh	3	2	—
	Bohnen-Stroh	—	28	9
	Buchweizen-Stroh	—	28	9
	Stroh von Kaps oder Rübsen	—	14	4
	Trespen-Stroh	3	2	—
	Dachstroh	4	—	—
5. Stroh des Mengkorns.				
a. von Weizen und Roggen	3	25	—	
b. von Gerste mit Hafer	2	24	4	
c. von Gerste mit Buchweizen	1	22	8	
d. von Gerste, Hafer und Buchweizen	2	5	9	
e. von rauhem Hafer mit Buchweizen	2	—	4	
f. von Bohnen, Wicken, Erbsen und Hafer	2	16	2	
g. von Roggen und Trespel	3	13	6	
6. Unausgedroschene Garben. (Garben mit Körnern im Stroh) von der in jedem Kreise üblichen Größe.				
Eine Weizen-Garbe	—	—	9	
Eine Roggen-Garbe	—	—	8½	
Eine Gersten-Garbe	—	—	7	
Eine Hafer-Garbe	—	—	6	
Eine Buchweizen-Garbe	—	—	5	
7. (Gras-) Heu.				
Ein Centner Heu	—	12	10	

	Neue Ab- sungs-Preise.	
	Ebl.	Sg. Pf.
8. Klee und Spörgel.		
Ein Centner rother Klee / grün auf dem Lande stehend, wie ihn	—	3 —
Ein Centner Spörgel (der Zehnt-Berechtigte empfängt)	—	2 —
9. Andere Früchte.		
Ein Centner grün gemähete Wicken, auch wenn sie mit Hafer vermischt sind	—	2 5
Ein Berliner Scheffel Kartoffeln	—	11 5
Eine Berliner Scheffel gelbe Wurzeln (Möhren)	—	6 —
Ein Berliner Scheffel Stoppelrüben	—	5 —
Ein Berliner Scheffel Eicheln	—	10 —
Ein Pfund Zwiebeln	—	9 —
Ein Pfund getrockneter Hopfen	—	3 —
Ein Berliner Scheffel trockene Wachholderbeeren	—	25 —
Desgleichen grüne	—	12 6
10 F l a c h s.		
aa. grün.		
Ein Centner grüner Flachs (Lein), wie solchen der Zehntberech- tigte erhält, und mit den Saamenknoten, falls der Lein erst bei der Saamen-Reife gezogen wird	—	9 5
bb. trocken, aber ungebrakt.		
Ein Bothen (Baute, Bund, Knötling) gerötheter und ge- trockneter Flachs (Lein) — Bothen ungebrakter Flachs, — Bothen roher Flachs, — Baute roher Flachs, — z.		
B. ein Bothen von 8 Pfund trockener Flachs, ungebrakt	—	7 6
cc. gebrakter (gebrakter, gebrochener, — gebrakter und ge- schwungener, — gebrakter und gebockter —) aber ungehe- chelter Flachs, (Flachs, von welchem der Berg noch nicht gesondert ist.)		
Ein Bothen (eine Baute) gebrakter Flachs, — ein Bothen ge- brakter und geschwungener Flachs, — ein Bothen gebrakter, gebockter und geschwungener Flachs, z. B. ein Bothen von 6 Pfund gebrakter Flachs, (aber ungehechelt)	—	12 —
120 gebrakte Rieste Flachs	—	12 —

	Neue Ab- sungs-Preise.		
	Thl.	Sg.	Pf.
Eine gebraakte Rieste	—	—	1
60 Klanken Flachs (jede aus zwei gebraakten Riesten zusam- menge bunden)	—	12	—
dd. gehechelter Flachs.			
(von Berg geschiedener Flachs)			
Ein Bothen gehechelter Flachs, z. B. ein Bothen von $3\frac{3}{4}$ Pfund gehecheltem Flachs	—	15	—
1 Pfund grob gehechelter Flachs	—	4	—
1 Pfund fein gehechelter Flachs	—	5	—
1 Pfund gehechelter Flachs ohne nähere Bestimmung des Fein- heits-Grades	—	4	6
11. H a n f.			
Ein Str. grüner Hanf, wie solchen der Zehnberechtigte erhält	—	8	—
Ein Pfund gebraakter und geschwungener Hanf, — einmal ge- braakter Hanf, — gebraakter und gereinigter Hanf	—	2	2
Ein Pfund gehechelter Hanf — einmal gehechelter Hanf	—	4	4
12. G a r n u n d L e i n w a n d.			
Ein Stück Flachs-Garn von 40 Gebinden	—	3	6
Ein Stück Garn von Berg oder gewöhnlicher (durch die He- chel abge sonderter) Heede zu 20 Gebinden	—	1	—
Ein Stück Hanfgarn von 20 Gebinden	—	2	—
Eine Elle Sackleinen	—	1	6
13. B r o d.			
Ein Schwarzbrod, welches aus $\frac{1}{4}$ Berliner Scheffel Roggen gebacken ist	—	12	2
Ein Pfund Hundebrod	—	—	3
Ein Pfund sogenannter Bauernstuten, oder Brod aus Roggen mit Weizen gemischt, (z. B. aus $\frac{2}{3}$ Roggen und $\frac{1}{3}$ Wei- zen gebacken)	—	—	7
Ein Loth »Micke« oder Brod aus Roggen mit Weizen ge- mischt (z. B. aus $\frac{2}{3}$ Roggen und $\frac{1}{3}$ Weizen gebacken)	—	—	$\frac{7}{32}$
14. U n d e r e N a h r u n g s m i t t e l.			
Ein Quart Bier	—	—	4

		Neue Ablö- sungs-Preise.	
		Thl.	Sg. Pf.
Ein Quart Branntwein		—	5 —
Ein Eisen Kuchen (in Eisen gebackener Kuchen)		—	— 1
Eine gewöhnliche Mahlzeit als Zugabe bei der Abholung von Abgaben, für jede Person,		—	— 2 —
Als diese Abgaben nicht Eine Mittagsmahlzeit bei Abholung des Missaticums für eine Person (Geistlichen, Küster oder Träger) sofern sie an der gewöhnlichen Diensthofen-Tafel oder einer gleichartigen Tafel speiset (einschließlich Getränk)		—	— 2 6
	sofern sie an einer besseren Tafel speiset	—	— 4 —
Ein Abendessen bei gleicher Gelegenheit für eine Person		—	— 2 3
Ein Morgenessen oder Frühstück desgl.		—	— 1 6
15. D e l.			
Ein Quart Del			7 9
16. H o l z.			
Brennholz			
α. Klasten und Knüppelholz.			
Eine Preussische Klasten Buchen Brennholz (Scheitholz)		3	15 —
Eine Preussische Klasten Brennholz von gemischten Holzarten		2	22 6
Eine Preussische Klasten Brennholz, von weichen Holzarten (Erlen, Birken, Espen ic.)		2	— —
Ein zweispänniges Fuder Duffholz oder Hochzeitsholz, Knüppel- und Reiserholz von verschiedenen Holzarten		—	— 15 —
β Buschen (Wellen) Holz.			
100 Buschen z. B. jede 3 Fuß lang und $\frac{3}{4}$ bis 1 Fuß im Durchmesser		1	10 —
17. Andere vegetabilische Erzeugnisse und Waaren des Inlandes.			
Ein Rehrbesen von Birken-Reisern oder von Heed, (Ginster ic.)		—	— 5
Ein Handbesen		—	— 3
Ein Berliner Scheffel Holzkohlen		—	— 5 —
Ein Berliner Scheffel Asche		—	— 5 6
Ein hölzernes Milchbecken		—	— 2 6

		Neue Ablösungs-Preise.	
		Thl.	Sg. Pf.
Ein hölzerne Schüssel		—	1 —
Ein hölzerner Eschlöffel		—	3 —
18. T o r f.			
Ein zweispänniges Fuder künstlicher Torf oder Klüen, (getreter Torf, Streich und Prestorf)		—	22 6
Ein zweispänniges Fuder schwerer natürlicher Torf (gestochener Torf)		—	18 —
Ein zweispänniges Fuder leichter natürlicher Torf (gestochener Torf)		—	15 —
b. A u s l ä n d i s c h e.			
Ein Pfund Pfeffer		—	6 —
Ein Pfund Ingwer		—	6 —
Ein Pfund Zimmet (Caneel)		—	15 —
Ein Pfund Weißer Zucker oder Hut-Zucker		—	5 6
Ein Pfund brauner Zucker		—	5 6
Ein Pfund Kümmel		—	3 5
Ein Pfund Cumin (Canin)		—	6 —
B. A n i m a l i s c h e E r z e u g n i s s e.			
a) L e b e n d i g e T h i e r e.			
1. F o h l e n.			
Ein Fohlen z. B. Zehntfohlen		8	—
2. K i n d e r.			
magere.			
Ein mageres Kind z. B. Mai-Kind, Mai-Beest, Schafzind		4	10 —
3. K ä l b e r.			
aa) magere.			
Ein Kalb, z. B. Zehnt-Kalb		1	—
bb) fette.			
Ein fettes Kalb		3	—
4. S c h a a f e.			
Ein mageres Schaafe		—	28 —
Ein fetter Hammel		2	—
Ein magerer Hammel		1	5 —
Ein fettes Lamm		—	28 —

	Neue Ab- sungs-Preise. Zbl. Sg. Vf.	
Ein mageres Lamm, z. B. Zehnt-Lamm	—	20—
Ein Ziegenlamm	—	3—
5. S c h w e i n e.		
Ein Ferkel, Zehntferkel, Spahnferkel	1	—
Ein mageres (jähriges) Schwein, Schultschwein, Pachtschwein	5	22 6
Ein mageres Schwein unter einem Jahre, z. B. ein halbjähriges Schultschwein	3	10—
Ein fettes Schwein, für welches kein bestimmtes Gewicht vorgeschrieben ist	9	7 6
Ist das Gewicht des fetten Schweines bestimmt, so wird:		
Ein fettes Schwein bis 100 Pfd., einschließlich so berechnet, daß 100 Pfund des geschlachteten Schweines kosten	6	25—
Ferner:		
Ein fettes Schwein über 100 Pfd. bis 200 Pfd. einschließlich so, daß 100 Pfd. kosten	7	25—
endlich:		
Ein fettes Schwein über 200 Pfd. so, daß 100 Pfd. kosten	8	25—
6. H ü h n e r.		
Ein Huhn, welches im Frühjahr zu liefern ist, und ein Fastnachtshuhn	—	4—
Ein sonstiges ausgewachsenes Huhn	—	3 9
Ein Küchlein, oder ein junger Hahn	—	2—
7. G ä n s e.		
Eine fette Gans	—	16—
Eine magere Gans	—	9—
8. E n t e n.		
Eine Ente	—	5—
h) Andere animalische Erzeugnisse und Waaren.		
Ein Bienen-Stock (Immen-Hufe) z. B. ein Zehnbienenstock (ohne den Korb)	1	—
Ein Pfund trockenes Pöckelfleisch von Rindfleisch (Hast)	—	2—
Ein Pfund eingepöckeltes Schweinefleisch (Potthast)	—	1 3
Ein Pfund Schinken	—	3—

	Neue Ablösungs-Preise.	
	Thl.	Sg. Pf.
Ein Pfund Speck	—	4 —
Ein halber Schweinskopf von 7 Pfund (sofern aber contractlich ein anderes Gewicht feststeht, oder ein anderes Gewicht üblich ist, wird nach Verhältniß der Pfundezahl mehr oder weniger berechnet.)	—	8 9
Ein Pfund trockene Mettwurst	—	4 —
Ein Pfund grüne (frische) Mettwurst	—	3 —
Ein Pfund Butter	—	3 —
Ein Pfund Käse	—	1 3
Ein Ei	—	2
Ein Pfund unabgespliffene Bettfedern (Gänsefedern)	—	12 —
Ein Pfund Honig	—	2 —
Ein Pfund gelbes Wachs	—	12 —
Ein Pfund Stockfisch	—	3 —
Ein Hering	—	6
C. Fossilien.		
Ein Berliner Scheffel Steinkohlen	—	6 —

III. Ablösungs-Preise der nach Tagen bestimmten Dienste (§. 10 des Gesetzes.)

A. Regelmäßig (wöchentlich, 14tägig oder monatlich) zu leistende Dienste.									
1.	Ein Spanndienst mit 6 Pferden und 3 Personen	1 Thl.	7 Sg.	10 Pf.					
2.	„ „ „ 6 „ „ 2 „ 1 „	4	10	„					
3.	„ „ „ 5 „ „ 2 „ 1 „	—	1	„					
4.	„ „ „ 4 „ „ 2 „ —	25	3	„					
5.	„ „ „ 4 „ „ 1 „ —	22	3	„					
6.	„ „ „ 3 „ „ 2 „ —	20	5	„					
7.	„ „ „ 3 „ „ 1 „ —	17	5	„					
8.	„ „ „ 2 „ „ 1 „ —	14	9	„					
9.	„ „ „ 1 „ „ 1 „ —	9	1	„					
10.	ein Mannshanddienst	—	5	„	2	„			
11.	ein Frauenhanddienst	—	4	„	7	„			

β. Das gewöhnliche Tagelohn einer Tagelöhnerin beträgt:

in der Ernte-Zeit	7	„	6	„
im Ueberreste des Sommers und im Frühling	6	„	3	„
im Herbst und Winter	5	„	—	„

γ. Das gewöhnliche Tagelohn eines Jungen von 15 bis 18 Jahren ist dem einer erwachsenen Tagelöhnerin gleich, das eines Mädchens von 14 bis 17 Jahren um $\frac{1}{5}$ geringer als das einer erwachsenen Tagelöhnerin, (also resp. 6 Sgr. — 5 Sgr. — 4 Sgr.)

Bei diesen Angaben ist für Frühling und Sommer, insbesondere auch für die Erndtzeit, eine 10stündige, für Herbst und Winter eine 7stündige Arbeits-Dauer vorausgesetzt, ausschließlich der Ruhezeit.

Bei wirklicher größerer oder geringerer Dauer der Tagesarbeit wird lediglich nach Verhältniß der Stundenzahl mehr oder weniger berechnet.

c. Die täglichen durchschnittlichen Kosten der Haltung der Gespanne von Pferden, deren jedes an täglichem Futter 3 Meßen Hafer, 10 Pfund Heu und 6 Pfund Häcksel erhält, betragen für:

ein 4 Gespann mit 1 Knechte	1	Thl.	29	Sg.	4	Pf.
„ 4 „ „ 2 Knechten	2	„	7	„	4	„
„ 6 „ „ 3 „	3	„	11	„	—	„
„ 6 „ „ 2 „	3	„	2	„	11	„
„ 5 „ „ 2 „	2	„	20	„	2	„
„ 3 „ „ 2 „	1	„	24	„	6	„
„ 3 „ „ 1 Knechte	1	„	16	„	6	„
„ 2 „ „ 1 „	1	„	3	„	8	„
„ 1 „ „ 1 „	—	„	20	„	10	„

Ist statt eines Knechtes ein Junge üblich, so kommen dessen Kosten statt der Kosten eines Knechtes in die Berechnung (vergl. a. d.).

Vorstehende Sätze gelten für eine tägliche durchschnittliche Arbeitsdauer von $8\frac{1}{2}$ Stunden. Bei wirklicher längerer oder kürzerer Arbeitsdauer wird lediglich nach Verhältniß der Stundenzahl mehr oder weniger berechnet.

V. Ablösungspreise für die Verpflichtung zum Ausfüttern von Vieh.

(§. 57 des Gesetzes.)

Ein Rind auszufüttern (durch den Winter zu füttern)	2	Thl.	15	Sgr.
Einen Hund auszufüttern (ein Jahr lang zu füttern)	1	„	20	„

VI. Ablösungspreise der Gegenleistungen (§. 59 des Gesetzes).

	Zhl. Sg. Pf.	
1. Volle Kost gewöhnlicher Art (wie für Dienstboten üblich) nebst Getränk auf den Tag für eine Person	—	4 —
2. Desgleichen ohne Getränk	—	3 6
3. Eine volle Mittags = Mahlzeit gleicher Art, nebst Getränk für eine Person	—	2 —
4. Desgleichen ohne Getränk	—	1 8
5. Morgenessen für eine Person	—	1 2
6. Frühstück desgl.	—	— 9
7. Vesperbrod desgl.	—	— 9
8. Abendessen desgl.	—	1 2
9. Butter und Brod für eine Person	—	— 10
10. Butter, Brod und Käse für eine Person	—	1 —
11. Ein Butter- oder Schmalzbrod	—	— 5
12. Eine bestimmte Quantität Brod, Bier, Branntwein oder andere Nahrungsmittel — nach den für Leistungen gleicher Gegenstände angegebenen Preisen, Abschnitt II. zu berechnen.		
13. Nachtquartier für eine Person	—	— 3
14. Volles Pferdefutter auf den Tag für ein Pferd	—	5 —
15. Mittagsfutter für ein Pferd; in 10 Pf. Heu bestehend, und sonstige Futtermittel in bestimmter Menge, — nach den für Leistungen gleicher Gegenstände stattfindenden Preisen (Abschnitt I. und II.) zu berechnen.		

Die vorstehend bei 3—12* einschließlich bemerkten Preissätze gelten nur, sofern die betreffenden Gegenstände einzeln zu gewähren sind; hat ein und dieselbe Person 2 oder mehrere derselben an einem Tage bei dem nämlichen Berechtigten als Gegenleistung zu fordern, so wird für den Tag nicht mehr als der bei 1 (für volle Kost) bemerkte Satz gerechnet.

VII. Berechnung der Ablöse Preise der marktgängigen Körnerfrüchte nach dem Gesetze vom 2. März 1850. für die Ablösungen, welche bis zum 18. Nov. 1850 einschließlich in den Kreisen Münster und Warendorf in Antrag gebracht worden sind. (vgl. Abschnitt I.)

Der besonders berechnete Durchschnitt der Martini- Preise auf dem Markte zu Münster aus den Jahren 1826 bis 1849 einschließlich, nach Hingeweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart, beträgt für den Berliner Scheffel

— 2	Weizen	2	Thl.	9	Sgr	2	Pf.
8 1	Roggen	1	"	20	"	2	"
2 1	Gerste	1	"	8	"	10	"
9	Hafer	"	"	25	"	5	"
9	Buchweizen	1	"	8	"	7	"

Diese sind die Normalpreise für die Ablösungen, welche bis zum 18. Nov. 1850 einschließlich, in den Kreisen Münster und Warendorf in Antrag gebracht sind.

Der Abzug von 5 Prozent für geringere Qualität des Zinsgetreides (§. 26 des Gesetzes) ist hierbei noch nicht gemacht. (vergl. §. 33 des Gesetzes.)

Münster, den 20. November 1850.

Königliche General-Commission.

B. Andere nicht regelmäßig (wöchentlich, vierzehntägig, monatlich) zu leistende Dienste.

a. *α.* Erndte-Dienste (in der Zeit vom 25. Juli bis Mitte September j. J. zu entrichtende, oder

β. solche Dienste, bei denen der Berechtigte den Zeitpunkt der Ableistung beliebig wählen kann, und zwar letztgedachte Dienste (*β.*) bis zur Zahl von 12, wogegen die über diese Zahl überschießenden Dienste, wie die unter A. zu berechnen sind.

1.	Ein Spanndienst mit 6 Pferden und 3 Personen	1 Thl.	19 Sgr.	— Pf.
2.	» » » 6 » » 2 » 1 »	15 »	1 »	»
3.	» » » 5 » » 2 » 1 »	8 »	11 »	»
4.	» » » 4 » » 2 » 1 »	2 »	8 »	»
5.	» » » 4 » » 1 » — »	28 »	10 »	»
6.	» » » 3 » » 2 » — »	26 »	5 »	»
7.	» » » 3 » » 1 » — »	22 »	7 »	»
8.	» » » 2 » » 1 » — »	19 »	1 »	»
9.	» » » 1 » » 1 » — »	11 »	9 »	»
10.	Ein Mannshanddienst	— »	6 »	8 »
11.	Ein Frauenhanddienst	— »	5 »	11 »

b. Sonstige (bei B. gedachte) Dienste werden, sofern der Berechtigte sie im Ueberreste des Sommers oder im Frühling fordern kann, nach dem Verhältnisse von 10 : 11, sofern der Berechtigte sie im Herbst oder Winter fordern kann, nach dem Verhältnisse von 11 : 7 aus den vorstehenden Beträgen (bei a.) niedriger berechnet.

C Besondere Arten von Diensten.

1. »Düngerfuhr-Dienste«, die als solche im Gewinnbriefe ausdrücklich bezeichnet, oder sonst erweislich solche sind, werden, falls ihre Ableistung in keine bestimmte Zeit (— Ernte — Ueberrest des Sommers oder Frühling, — Herbst oder Winter) ausdrücklich gewiesen ist, und also der Berechtigte den Zeitpunkt der Ableistung wählen kann, wie Erndtedienste (vergl. B. a.) betrachtet, und darnach abgelöst;
2. »Pflug- oder Eggedienste« in gleichem Falle ebenso;
Ferner gelten in demselben Falle:
3. »Holzfuhrdienste« als Dienste im Ueberreste des Sommers oder Frühling;
4. »Holzhauerdienste« als Dienste im Herbst oder Winter;
5. »Torfdienste« als Dienste im Ueberreste des Sommers, oder Frühling;
6. »Gras-Mähebienste« als Ernte-Dienste;

7. »Heudienste« Dienste zum Heu machen, als Dienste im Ueberreste des Sommers oder Frühling;
8. »Flachsdienste« desgleichen;
9. »Brafedienste« desgleichen.

Endlich sind:

10. »Fußdienste« im Allgemeinen wie Hand-Dienste zu nehmen.

Bei allen Diensten für Frühling und Sommer, insbesondere auch die Erntezeit, eine 10stündige, für Herbst und Winter eine 7stündige Arbeits-Dauer, ausschließlich der Ruhezeit, vorausgesetzt.

Steht urkundlich oder sonst erweislich eine andere längere oder kürzere Arbeits-Dauer fest, so wird lediglich nach Verhältniß der Stundenzahl mehr oder weniger berechnet.

Für das zur vormaligen Grafschaft Tecklenburg gehörige Amt Lienen im Kreise Warendorf, wird an der Bestimmung §. 3. cap. V. der Eigenthums-Ordnung vom 26. November 1741 nichts geändert.

IV. Normal-Sätze für Dienste, welche nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt sind. (§§. 11, 12 des Gesetzes.)

a. Es sind anzunehmen:

α. die täglichen durchschnittlichen Kosten eines gewöhnlichen Knechtes auf	7 Sgr.	9 Pf.
β. desgleichen einer gewöhnlichen Magd auf	6	10
γ. eines Großknechts (Baumeisters) auf	8	4
δ. eines Jungen von 15 bis 18 Jahren auf	6	—
ε. eines Mädchens von 14 bis 17 Jahren auf	5	11

Diese Sätze gelten bei einer täglichen durchschnittlichen Arbeitsdauer von $8\frac{1}{2}$ Stunden; im Frühling und Sommer wird gewöhnlich 10 Stunden, im Herbst und Winter 7 Stunden gearbeitet, ausschließlich der Ruhestunden.

Bei größerer oder kleinerer Arbeits-Dauer wird lediglich nach Verhältniß der Stundenzahl mehr oder weniger berechnet.

b. α. Das gewöhnliche Tagelohn eines Tagelöhners beträgt:

in der Erntezeit (vom 25. Juli bis Mitte September)	9 Sg.	— Pf.
im Ueberreste des Sommers und im Frühling	7	9
im Herbst und Winter	6	3